

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

- 1) Auslegung
  - a) In den Allgemeinen Verkaufsbedingungen:
    - I) "GULMAY" bezeichnet die Gulmay GmbH, welche im Handelsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter HRB 17118 registriert ist.
    - II) "KÄUFER" bezeichnet die Person, welche das Preisangebot von Gulmay für die Ware akzeptiert oder dessen Kaufangebot für die Ware von Gulmay akzeptiert wird.
    - III) "WARE" bezeichnet die Produkte (inklusive jeglicher Produktinstallationen oder Teile davon), welche Gulmay in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen liefert.
    - IV) "BEDINGUNGEN" oder kurz „AVB“ bezeichnet unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, welche in diesem Dokument festgelegt sind und vertraglich von dem Käufer akzeptiert werden.
    - V) "VERTRAG" bezeichnet den Kaufvertrag der Ware.
  - b) Jeder Verweis in den AVB auf eine Bestimmung oder einen Satz bezieht sich auf die AVB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
  - c) Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf den Inhalt.
  - d) Ergänzend zu unseren AVB gelten unsere allgemeinen Servicebedingungen, dessen aktuelle Version – ebenso wie eine aktuelle Version unserer AVB - immer auf der Homepage von Gulmay ([www.gulmay.eu](http://www.gulmay.eu)) einzusehen ist.
- 2) Geltungsbereich
  - a) Lieferungen, Leistungen und Angebote gegenüber unseren Kunden, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden AVB. Unser Verkaufspersonal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen AVB abweichen.
  - b) Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
  - c) Unsere AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
  - d) Unsere AVB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
  - e) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
  - f) Die aktuelle Version dieser Verkaufsbedingungen ist immer auf der Homepage von Gulmay ([www.gulmay.eu](http://www.gulmay.eu)) verfügbar.
- 3) Angebot und Vertragsabschluss
  - a) Unsere Angebote und Preisangaben, insbesondere in Prospekten, Werbematerialien und Anzeigen sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen.
  - b) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, ist der Käufer an dieses Angebot eine Woche gebunden, soweit der Käufer nicht regelmäßig mit einer späteren Annahme durch uns rechnen muss. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Lieferung der bestellten Ware, zustande. Wir sind verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit per E-Mail, Fax oder Brief schriftlich mitzuteilen.
- 4) Umfang der Leistungspflicht
  - a) Inhalt und Umfang unserer Lieferungen oder Leistungen ergeben sich – sofern erstellt – aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Wir sind jedoch ohne Rückfragen beim Käufer berechtigt, auf eine technische Konstruktion oder ein Material zurückzugreifen, die bzw. das von der Auftragsbestätigung abweicht, sofern hierdurch keine Verschlechterung der Ware eintritt.
  - b) Gulmay behält sich insbesondere das Recht vor, Änderungen an der Spezifikation der Waren vorzunehmen, die erforderlich sind, um den geltenden Sicherheits- oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
- 5) Überlassene Unterlagen
  - a) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, auch in elektronischer Form, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
  - b) Jegliche Empfehlungen, Ratschläge oder Hinweise, die von Mitarbeitern von Gulmay oder Vertretern an den Käufer gegeben werden und nicht schriftlich bestätigt wurden, werden auf eigenes Risiko des Käufers befolgt oder ausgeführt. Gulmay haftet nicht für nicht bestätigte Ratschläge oder Empfehlungen.
- 6) Preise, Preiserhöhungen, elektronische Rechnung und Zahlung
  - a) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, d.h. zzgl. Verpackung, Versand und Zollgebühren.
  - b) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen mit eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung mit Rechnung gesondert ausgewiesen.
  - c) Wir akzeptieren die Zahlungsmethode per Rechnung. Wir behalten uns jedoch, insbesondere bei Neukunden, ausdrücklich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.
  - d) Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
  - e) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
  - f) Im Falle des Verzugs geltend die gesetzlichen Regelungen, d.h. der Kaufpreis ist mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz EZB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht beschränkt.
  - g) Wir behalten uns das Recht vor, den Preis der Waren zu erhöhen, wenn eine Erhöhung der Kosten für uns erfolgt, die auf Faktoren zurückzuführen ist, die nicht von uns beeinflusst werden können (z. B. Währungsvorschriften, Wechselkursschwankungen, Änderungen von Zöllen, erhebliche Erhöhung der Arbeits-, Material- oder sonstigen Herstellungskosten), wenn vom Käufer Änderungen des Liefertermins, der Mengen oder Spezifikationen gewünscht werden oder wenn Verzögerungen durch Versäumnisse des Käufers entstehen.
  - h) Gulmay ist berechtigt, den Rechnungsbeleg in elektronischer Form zu versenden. Der Rechnungsversand erfolgt in diesem Fall per E-Mail an die vom Käufer benannte E-Mail-Adresse und ist kostenlos. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Rechnungen von uns ordnungsgemäß zugestellt werden können. Er ist verpflichtet, eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche

- die Rechnungen zugestellt werden sollen, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- i) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung mit anderen als Ersatzforderungen wegen Mängel der Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 7) Beschaffungsrisiko, Lieferung, Lieferzeit, Untersuchungspflicht
- a) Ein Beschaffungsrisiko wird von uns nicht übernommen, auch nicht bei einem Kaufvertrag über eine Gattungsware. Wir sind nur zur Lieferung aus unserem Warenvorrat und der von uns bei unseren Lieferanten bestellten Warenlieferung verpflichtet.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt handelt es sich bei den angegebenen Terminen für die Lieferung der Waren nur um Richtwerte.
- c) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- d) Ein von uns bestätigter Liefertermin steht stets unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Verpflichtung unsererseits zur Lieferung entfällt, wenn wir trotz ordnungsgemäßen kongruenten Deckungsgeschäft selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und dies nicht von uns zu vertreten ist, wir den Käufer hierüber unverzüglich informiert und eine etwaige Vorauszahlung unverzüglich erstattet haben.
- e) Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzugs – angemessen bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Dabei ist es gleichgültig, ob Hindernisse in unserem Werk oder im Werk eines unserer Zulieferer eintreten. Zu den Hindernissen im Sinne der vorstehenden Sätze gehören beispielsweise Betriebsstörungen, betriebliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Streik und Aussperrungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, terroristische Anschläge und Seuchen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer unverzüglich mitteilen.
- f) Dauert das Leistungshindernis in den vorgenannten Fällen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nach den ursprünglich geltenden Lieferzeiten an, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, bestehen nicht. Haben die unter lit. e) genannten Ereignisse zur Folge, dass uns oder unseren Unterlieferanten die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Mitteilung verlangen, ob wir innerhalb einer angemessenen Frist liefern oder zurücktreten wollen.
- g) Erwächst dem Käufer wegen einer schuldhaften Verzögerung durch uns ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche – mit Ausnahme des Rücktrittsrechts – berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzugs nach Ablauf einer Karenzzeit von 2 Monaten 0,5 %, insgesamt maximal jedoch 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Unsere Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder beruht der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Gulmay behält sich vor den Nachweis zu erbringen, dass dem Käufer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehend genannte Pauschale entstanden ist.
- h) Nimmt der Käufer die Waren nicht an, verzögert er die Abholung oder Auslieferung, kommt er in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unseren Räumlichkeiten mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
- i) Der Käufer muss
- I) die gelieferte Ware ab Empfang unverzüglich untersuchen, insbesondere auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit;
- II) dabei erkennbare Mängel innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der Ware;
- III) und nicht erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Erkennung des Mangels, Gulmay angezeigt haben.
- Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 8) Gefahrübergang bei Versendung
- a) Soweit sich aus dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versendungskauf, der auf Wunsch des Käufers erfolgt, mit Auslieferung der Ware an die mit der Auslieferung beauftragte Person, auf den Käufer über.
- c) Kommt der Käufer mit der Annahme in Verzug oder verletzt er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so geht die Gefahr eines Untergangs oder einer Verschlechterung der Kaufsache in den Zeitpunkt auf ihn über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 9) Eigentumsvorbehalt
- a) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn wir einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufnehmen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Sollte die gelieferte Ware mit unserem Einverständnis einem Dritten, der dem Käufer den an uns zu zahlenden Kaufpreis durch Darlehenshingabe oder auf eine andere Art und Weise finanziert, zur Sicherung für die Finanzierung übereignet werden, so überträgt der Käufer uns hiermit seine dingliche Anwartschaft an der Ware für den Fall, dass im Zeitpunkt der Freigabe des Sicherungseigentums durch den finanzierenden Dritten noch nicht unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer erfüllt worden sind. Die dingliche Anwartschaft hat einen solchen Umfang, dass der Liefergegenstand wieder in das Vorbehaltseigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung fällt.
- c) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Ware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die

Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- d) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## 10) Gewährleistung

- a) Für Mängel der Ware haften wir – sowie nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Für Mängel und Schäden, die
  - I) auf unsachgemäßer Behandlung,
  - II) übermäßiger Beanspruchung,
  - III) ungeeignete Betriebsmittel,
  - IV) mangelhafter eigenmächtiger Änderung und Nachbesserung,
  - V) schlechter Aufstellung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten beruhen,
 übernehmen wir keine Gewährleistung.
- c) Soweit ein durch uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wird, werden von uns nicht getragen. Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlagen eines Nachbesserungsversuchs eine neuerliche Nachbesserung, wiederum innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nachbesserung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und sodann von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir sofort über Art und Umfang der Mängel zu verständigen.
- d) Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß 7 lit. i) unserer AVB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- e) Sofern nicht in der Bestellbestätigung ausdrücklich vereinbart, garantieren wir keine bestimmte Beschaffenheit unserer Ware zum Zeitpunkt des Übergangs.

## 11. Schadenersatz

- a) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- b) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - I. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - II. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Die sich ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 12. Verjährung

- a) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 2 Jahre ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Ist die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).
- c) Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Nr. 11 lit.) b sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 13. Rückruf der Ware

- a) Bestehen für Gulmay wesentliche Gründe, ein Produkt vom Markt zu nehmen, ist der Käufer verpflichtet, Gulmay bestmöglich bei den entsprechenden Maßnahmen zu unterstützen.
- b) Der Abnehmer verpflichtet sich, jederzeit in der Lage zu sein, Produkte im Falle eines Rückrufes an Gulmay zurückzusenden.
- c) Gulmay übernimmt die mit einem Rückruf verbundenen Kosten nur in denjenigen Fällen, in welchen es den Grund für den Rückruf schuldhaft verursacht hat. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Übernahme von Folgekosten wie Betriebsunterbrüchen, Drittansprüche usw. ausdrücklich ausgeschlossen.

## 14. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Erfüllungsort auch für einen etwaigen Nacherfüllungsanspruch ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.